



# Zürich stimmt ab.

18.  
Juni  
2023

**Vorlage 1**

Gegenvorschlag zur Volksinitiative  
«Ein Lohn zum Leben»

**Vorlage 2**

Wohnraumfonds, Objektkredit  
von 100 Millionen Franken und  
Rahmenkredit von 200 Millionen  
Franken

**Vorlage 3**

Wohnraumfonds, Änderung  
der Gemeindeordnung

**Vorlage 4**

Betriebsbeiträge  
Pestalozzi-Bibliothek Zürich

**Vorlage 5**

Schulanlage Saathen

# Kurzer Überblick?

Lesen Sie auf den ersten Seiten das Wichtigste zu jeder Vorlage.

# Vertiefung erwünscht?

Ab Seite 14 finden Sie umfassende Informationen zu jeder Vorlage.

Alle Vorlagen online lesen:



[stadt-zuerich.ch/abstimmungen](http://stadt-zuerich.ch/abstimmungen)

	<b>Alle Vorlagen im Überblick</b>	4
<b>Vorlage 1</b>	<b>Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben»</b>	
	Die Vorlage	14
	Standpunkt der Referendumparteien	18
	Verordnung über den Mindestlohn	20
	Antrag und Abstimmungsfrage	24
<b>Vorlage 2</b>	<b>Wohnraumfonds, Objektkredit von 100 Millionen Franken und Rahmen- kredit von 200 Millionen Franken</b>	
	Die Vorlage	26
	Minderheitsstandpunkte	30
	Antrag und Abstimmungsfrage	34
<b>Vorlage 3</b>	<b>Wohnraumfonds, Änderung der Gemeindeordnung</b>	
	Die Vorlage	36
	Minderheitsstandpunkte	38
	Antrag und Abstimmungsfrage	40
<b>Vorlage 4</b>	<b>Betriebsbeiträge Pestalozzi-Bibliothek Zürich</b>	
	Die Vorlage	42
	Antrag und Abstimmungsfrage	48
<b>Vorlage 5</b>	<b>Schulanlage Saatlen</b>	
	Die Vorlage	50
	Antrag und Abstimmungsfrage	56
	<b>Weitere Informationen</b>	58

# Vorlage 1 im Überblick

## Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben»

### Vorlage 1 im Detail

Die Vorlage	14
Standpunkt der Referendumsparteien	18
Verordnung über den Mindestlohn	20
Antrag und Abstimmungsfrage	24

### Ausgangslage

Angestellte, die in der Stadt Zürich Vollzeit arbeiten, sollen von ihrem Lohn leben können. Dieses Ziel hatte die Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben». Sie wollte mit einem garantierten Mindestlohn Erwerbstätige vor Armut schützen. Der Stadtrat teilt das grundsätzliche Anliegen der Initiative. Er erachtet Mindestlöhne als sinnvolles Mittel. Auf diese Weise soll die Situation von Personen verbessert werden, die sich trotz Anstellung keinen angemessenen Lebensunterhalt leisten können. Damit soll sich auch das Risiko reduzieren, von der Sozialhilfe abhängig zu werden. Der Stadtrat erarbeitete einen Gegenvorschlag. Dieser entspricht bis auf wenige Punkte der Verordnung, wie sie mit der Initiative vorgeschlagen wurde. Der Gemeinderat stimmte dem Gegenvorschlag mit wenigen Anpassungen zu. Das Initiativkomitee zog darauf die Initiative zurück. Weil gegen den Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen wurde, entscheiden die Stimmberechtigten über den Gegenvorschlag.

### Die Vorlage

Die neue Verordnung gemäss Gegenvorschlag sieht einen Mindestlohn von Fr. 23.90 pro Stunde für alle Arbeitnehmenden vor, die mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt Zürich arbeiten. Dieser Betrag wird jährlich überprüft sowie der Teuerung und der Lohnentwicklung angepasst. Um Fehlanreize zu vermeiden, werden Personen in Ausbildung und unter 25-Jährige ohne Berufsabschluss ausgeschlossen. Insbesondere soll eine Berufsbildung attraktiver bleiben als Aushilfsjobs. Für die Durchsetzung des Mindestlohns wird eine Kontrollstelle eingerichtet. Der Stadtrat wird die Sozialpartner bei der Umsetzung angemessen miteinbeziehen.

### Standpunkt der Referendumsparteien

Ein kommunaler Mindestlohn würde die bewährte Sozialpartnerschaft untergraben. Er würde die Problematik der Working Poor nicht lösen, sondern es besteht die Gefahr von Stellenverlusten. Er brächte eine zusätzliche bürokratische Belastung sowohl in der Stadtverwaltung als auch bei allen Unternehmen.

### Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

# Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 69:51 Stimmen zu.



# Vorlage 2 im Überblick

## Wohnraumfonds, Objektkredit von 100 Millionen Franken und Rahmenkredit von 200 Millionen Franken

### Vorlage 2 im Detail

Die Vorlage	26
Minderheitsstandpunkte	30
Antrag und Abstimmungsfrage	34

Wohnraumfonds, Objektkredit von 100 Millionen Franken und Rahmenkredit von 200 Millionen Franken

### Ausgangslage

Bis 2050 soll ein Drittel aller Mietwohnungen in der Stadt gemeinnützig sein. Um dieses sogenannte Drittelsziel zu erreichen, fördert die Stadt den gemeinnützigen Wohnungsbau auf verschiedene Weise. Die Immobilienpreise sind hoch und steigen voraussichtlich weiter. Daher ist es eine Herausforderung, dieses Ziel bis 2050 zu erreichen. Deshalb will die Stadt mit einem Wohnraumfonds ein neues Förderinstrument für günstigen Wohnraum schaffen. Mit Beiträgen aus dem Wohnraumfonds kann die Stadt gemeinnützige Wohnbauträgerschaften unterstützen, die Grundstücke und Liegenschaften kaufen und Wohnungen bauen und erneuern. Mit dieser Vorlage entscheiden die Stimmberechtigten über die Finanzierung des Wohnraumfonds. Über die Verankerung des Wohnraumfonds in der Gemeindeordnung entscheiden die Stimmberechtigten mit Vorlage 3.

### Die Vorlage

Für den Wohnraumfonds sollen insgesamt 300 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Der Fonds wird erstmalig mit einem Objektkredit von 100 Millionen Franken ausgestattet. Für die weitere Finanzierung des Fonds soll ein zusätzlicher Rahmenkredit von 200 Millionen Franken bereitstehen. Der Gemeinderat entscheidet, wann zulasten des Rahmenkredits weitere Mittel in den Fonds fliessen.

### Minderheitsstandpunkte

FDP, SVP und Die Mitte/EVP lehnen die Vorlage ab. Gemäss FDP und SVP profitiert mit dem Wohnraumfonds nur eine kleine Minderheit der Bevölkerung von zahlbaren Wohnungen. Die Mitte/EVP ist der Ansicht, dass es kein neues Instrument braucht und bestehende Institutionen zusammengeführt werden sollten.

### Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

# Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 77:42 Stimmen zu.



# Vorlage 3 im Überblick

## Wohnraumfonds, Änderung der Gemeindeordnung

### Vorlage 3 im Detail

Die Vorlage	36
Minderheitsstandpunkte	38
Antrag und Abstimmungsfrage	40

### Ausgangslage

Bis 2050 soll ein Drittel aller Mietwohnungen in der Stadt gemeinnützig sein. Dies haben die Zürcher Stimmberechtigten mit der Verankerung der wohnpolitischen Ziele in der Gemeindeordnung 2011 entschieden. Die Immobilienpreise sind hoch und steigen voraussichtlich weiter. Daher ist es eine Herausforderung, dieses sogenannte Drittelsziel zu erreichen. Deshalb will die Stadt mit einem Wohnraumfonds ein neues Förderinstrument für günstigen Wohnraum schaffen. Mit Beiträgen aus dem Wohnraumfonds kann die Stadt gemeinnützige Wohnbauträgerschaften unterstützen, die Grundstücke und Liegenschaften kaufen und Wohnungen bauen und erneuern. Mit dieser Vorlage soll der Wohnraumfonds in der Gemeindeordnung – der Verfassung der Stadt – verankert werden. Dies müssen die Stimmberechtigten beschliessen. Gleichzeitig entscheiden die Stimmberechtigten mit Vorlage 2 über die Finanzierung des Wohnraumfonds.

### Die Vorlage

Für die Verankerung des Wohnraumfonds in der Gemeindeordnung werden zwei bestehende Artikel der Gemeindeordnung angepasst und ein neuer Artikel hinzugefügt. Dieser neue Art. 155a legt fest, dass die Stadt einen Wohnraumfonds zur Unterstützung des Drittelsziels führt. Dazu wird der Gemeinderat eine Verordnung erlassen. Dies wird mit der entsprechenden Ergänzung von Art. 54 verdeutlicht.

### Minderheitsstandpunkte

FDP, SVP und Die Mitte/EVP lehnen die Vorlage ab. Gemäss FDP und SVP profitiert mit dem Wohnraumfonds nur eine kleine Minderheit der Bevölkerung von zahlbaren Wohnungen. Die Mitte/EVP ist der Ansicht, dass es kein neues Instrument braucht und bestehende Institutionen zusammengeführt werden sollten.

### Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

# Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 77:40 Stimmen zu.



# Vorlage 4 im Überblick

## Betriebsbeiträge Pestalozzi-Bibliothek Zürich

### Vorlage 4 im Detail

Die Vorlage	42
Antrag und Abstimmungsfrage	48

### Ausgangslage

Die Pestalozzi-Bibliothek Zürich (PBZ) umfasst 14 über die ganze Stadt verteilte Standorte. Sie zählt jährlich rund eine Million Besuchende. Als öffentliche Stadtbibliothek stellt die PBZ die bibliothekarische Grundversorgung der Bevölkerung sicher. Sie verfügt über eine halbe Million Medien in physischer und digitaler Form und in mehreren Sprachen. Ihre Räumlichkeiten eignen sich zum Lesen, Lernen, Arbeiten und als soziale Treffpunkte. Veranstaltungen für Kinder, Familien und Erwachsene ergänzen das Angebot. Die PBZ fördert die Lesefähigkeiten, die Freude am Lesen und die Lesekultur. Sie setzt sich dafür ein, Wissen zu vermitteln, insbesondere zum Umgang mit Medien.

### Die Vorlage

Die Stadt unterstützt die PBZ seit vielen Jahrzehnten mit Betriebsbeiträgen. Diese Beiträge wurden bis anhin jeweils befristet für drei Jahre vom Gemeinderat beschlossen. Zuletzt waren dies 10,6 Millionen Franken pro Jahr. Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes und der neuen Gemeindeordnung sind neu die Stimmberechtigten für die Bewilligung der städtischen Beiträge zuständig. Sie entscheiden mit dieser Vorlage über die unbefristete Fortführung der jährlichen Betriebsbeiträge an die PBZ von 10,6 Millionen Franken ab 2024.

### Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

# Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 112:0 Stimmen zu.

 **112 Ja**  
**0 Nein**

# Vorlage 5 im Überblick

## Schulanlage Saatlen

Ausgaben von 231 Millionen Franken

### Vorlage 5 im Detail

Die Vorlage	50
Antrag und Abstimmungsfrage	56

### Ausgangslage

Im Quartier Saatlen in Schwamendingen wächst die Bevölkerung stark. Bis 2035 rechnet die Stadt mit einer Zunahme um rund 40 Prozent. Mit der steigenden Anzahl Schülerinnen und Schüler und der Einführung der Tagesschule steigt auch der Bedarf nach Schulraum. Die 70 Jahre alte Schulanlage Saatlen soll deshalb bis 2027 durch einen grösseren Neubau ersetzt werden.

### Die Vorlage

Im geplanten Neubau hat es Platz für 24 Primar- und 12 Sekundarklassen, 4 Kindergärten, 16 Klassen der Schule für Kinder und Jugendliche mit Körper- und Mehrfachbehinderung (SKB) sowie Räume für die Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ). Die rund 970 Kinder und Jugendlichen werden in der schuleigenen Mensa verpflegt. Die Aussenanlage umfasst ein Rasenspielfeld und drei Allwetterplätze. Zudem werden eine Einfach- und eine Dreifachsporthalle sowie eine Schulschwimm-anlage erstellt. Ausserhalb der Schulzeiten stehen die Aussenanlage und die Sporteinrichtungen Vereinen und dem Quartier zur Verfügung. Der Neubau wird im Minergie-A-ECO-Standard erstellt. Eine Photovoltaik-anlage liefert Solarstrom. Der Neubau der Schulanlage Saatlen kostet 231 Millionen Franken. Darüber müssen die Stimmberechtigten entscheiden. Für den Schulbetrieb während der Bauzeit errichtet die Stadt ein Provisorium. Der Baubeginn der neuen Schulanlage ist für Juni 2024 geplant, bezugsbereit wird sie im August 2027 sein.

### Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

**Ja**

Der Gemeinderat stimmte mit 117:0 Stimmen zu.

 **117 Ja**  
**0 Nein**

# Vorlage 1 im Detail

## Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben»

Weitere Informationen  
zur Vorlage:



[stadt-zuerich.ch/vorlage-mindestlohn](https://stadt-zuerich.ch/vorlage-mindestlohn)

## Ausgangslage

### Arm trotz voller Erwerbstätigkeit

In der Stadt Zürich arbeiten rund 385 000 Personen. Davon verdienen 4 Prozent (rund 16 800 Personen) weniger als 23 Franken pro Stunde. Zwei Drittel davon sind Frauen. Ein grosser Teil dieser Arbeitnehmenden arbeitet in den Branchen Gebäudebetreuung, Gartenbau, Gastronomie und Detailhandel. Da mit solch tiefen Löhnen die Lebenskosten nicht oder nur schwer bezahlt werden können, reichte eine Allianz aus Gewerkschaften, SP, Grünen, AL und mehreren Hilfswerken die Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» ein. Die vorgeschlagene Verordnung sah in der Stadt Zürich einen minimalen Stundenlohn von 23 Franken (ohne Ferienzuschläge) vor.

Der Stadtrat teilt das Anliegen der Initiative. Da die Initiative aber rechtlich nicht vollständig umsetzbar war, erarbeitete er als Gegenvorschlag eine neue Verordnung über den Mindestlohn. Dazu führte der Stadtrat Gespräche mit Vertretungen der Wirtschaft, der Arbeitgebenden und des Gewerkschaftsbundes. Dieser Gegenvorschlag entspricht bis auf wenige Punkte dem Initiativtext. Der Gemeinderat nahm einzelne Anpassungen am Gegenvorschlag vor und beschloss diesen Anfang März 2023. Das Initiativkomitee zog die Initiative daraufhin zurück. 48 Mitglieder des Gemeinderats waren nicht damit einverstanden, dass ein Mindestlohn eingeführt werden soll. Diese Mitglieder ergriffen deshalb das Referendum gegen den Beschluss des Gemeinderats. Darum entscheiden nun die Stimmberechtigten über den Gegenvorschlag.

### Eine sozialpolitische Massnahme in kommunaler Kompetenz

Im Jahr 2012 war auf nationaler Ebene eine Mindestlohn-Initiative eingereicht worden. Diese wurde 2014 abgelehnt. Daraufhin führten in den letzten Jahren mehrere Kantone eine Lohnuntergrenze ein. Zu diesen Kantonen zählen Neuenburg, Jura, Tessin, Genf und Basel-Stadt. Die Initiative «Ein Lohn zum Leben» wurde auch in den Städten Kloten und Winterthur eingereicht. In Kloten haben die Stimmberechtigten sie Ende 2021 abgelehnt. In Winterthur fand die Abstimmung über einen Gegenvorschlag zur Initiative noch nicht statt. Dass ein Mindestlohn auch auf kommunaler Ebene festgelegt werden kann, hat ein Gutachten der Städte Zürich, Winterthur und Kloten bestätigt. Bedingung ist, dass die Stadt damit sozialpolitische Ziele verfolgt. Dies ist vorliegend der Fall: Mit dem Mindestlohn soll Erwerbstätigen ein angemessener Lebensunterhalt ermöglicht werden. Dadurch soll auch die Sozialhilfe entlastet werden.



## Gegenvorschlag

### Existenzsichernder Mindestlohn

Die Verordnung über den Mindestlohn gemäss Gegenvorschlag findet sich im vollen Wortlaut auf Seiten 20 bis 22. Der Gegenvorschlag sieht einen Mindestlohn von Fr. 23.90 pro Stunde vor. Dazu kommt die Ferienentschädigung. Der Mindestlohn orientiert sich an der Höhe der Ergänzungsleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und Invalidenversicherung (IV). Die Initiative hatte einen Mindestlohn von 23 Franken vorgesehen. Aufgrund der Teuerung und Lohnentwicklung seit der Einreichung der Initiative wurde der Betrag auf Fr. 23.90 erhöht. Die Höhe des Mindestlohns wird jährlich überprüft und an die Teuerung und Lohnentwicklung angepasst.

### Mindestlohn für alle, die in der Stadt Zürich arbeiten

Der Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmenden, die mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt Zürich arbeiten. Der Mindestlohn schliesst auch Angestellte aus Bereichen mit einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) oder mit einem Normalarbeitsvertrag ein. Es gibt aber auch Ausnahmen. So haben zum Beispiel keinen Anspruch auf den Mindestlohn gemäss dieser Verordnung: Arbeitnehmende in einem maximal 12-monatigen Praktikum mit Ausbildungscharakter, Lernende und Familienmitglieder in Familienbetrieben. Auch Teilnehmende von Programmen der beruflichen und sozialen Integration sowie unter 25-Jährige ohne mindestens ein Eidgenössisches Berufsattest EBA sind vom Mindestlohn ausgenommen. Hier geht es darum, falsche Anreize zu verhindern. Ein Aushilfsjob soll beispielsweise durch einen Mindestlohn nicht attraktiver werden als eine Berufsausbildung. Der Stadtrat kann weitere Gruppen von Arbeitnehmenden vom Mindestlohn ausnehmen.

### Jährliche Kontrolle und Einbezug der Sozialpartner

Ob die Mindestlöhne eingehalten werden, wird mit Stichproben kontrolliert. Dafür bestimmt der Stadtrat eine Kontrollstelle. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die den Mindestlohn missachten, können gebüsst oder bestraft werden. Die Kontrollstelle liefert dem Stadtrat jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit ab.

Der Stadtrat bezieht ausserdem bei seinen Entscheiden bei der Umsetzung des Mindestlohns die Sozialpartner angemessen mit ein. Der Stadtrat beabsichtigt, dazu eine beratende Kommission zu schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadt, Verbänden von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Gewerkschaften und weiteren Verbänden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestehen soll.

### Kosten

Die Kontrollen bedeuten für die Stadt Mehrkosten. Gemäss Schätzungen braucht es einen Arbeitstag, um eine Kontrolle vor Ort durchzuführen und danach weitere Überprüfungen vorzunehmen. Dazu gehört beispielsweise, dass ergänzende Unterlagen eingeholt, Löhne überprüft und Berichte verfasst werden. Zumindest teilweise wird es auch Einnahmen geben. Denn Unternehmen, die den Mindestlohn nicht einhalten, müssen die Kontrollkosten übernehmen und Bussen bezahlen.

Arbeitgebende haben den Aufwand, die Löhne einmalig anzupassen, falls sie den Mindestlohn noch nicht erfüllen. Bei den stichprobenartigen Kontrollen müssen sie die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

### Termine

Stimmen die Stimmberechtigten der Vorlage zu, setzt der Stadtrat die Verordnung über den Mindestlohn in Kraft. Unternehmen in nachgewiesenen finanziellen Schwierigkeiten kann er eine Übergangsfrist von zwei Jahren einräumen. Drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung berichtet der Stadtrat dem Gemeinderat über die Arbeit der Kontrollstelle und über die Auswirkungen des Mindestlohns.

### Infobox: Auswirkungen von Mindestlöhnen

Studien aus den USA, aus Grossbritannien und aus Deutschland zeigen, dass der Mindestlohn zu einem deutlichen Anstieg der tiefsten Stundenlöhne führt. Was den Einfluss auf die Beschäf-

tigung betrifft, kommt die Forschung zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen. Ein Grossteil der Studien stellt jedoch keine oder nur eine sehr geringe positive oder negative Auswirkung von Mindestlöhnen auf die Anzahl Arbeitsplätze fest.

## Standpunkt der Referendums- parteien (FDP, GLP und SVP)

Die Fraktionen FDP, GLP und SVP haben das Referendum gegen den Mindestlohn in der Stadt Zürich ergriffen. Die drei Parteien sind überzeugt, dass die Stadtzürcher Bevölkerung den Mindestlohn erneut ablehnen wird, wie dies im Jahr 2014 der Fall war. Beim eidgenössischen Urnengang sagten sämtliche Stadtkreise NEIN zur Einführung eines Mindestlohns.

Ein kommunaler Mindestlohn in der Stadt Zürich wäre ein gefährliches Experiment: Keine andere Gemeinde in der Schweiz verfügt über einen kommunalen Mindestlohn. Die Stadt würde zur Mindestlohn-Insel. Die Ungleichbehandlung gegenüber der Agglomeration würde die Verlagerung des Gewerbes befeuern. Die hiesigen Betriebe verlieren im Vergleich zum städtischen Umland an Konkurrenzfähigkeit.

Ein kommunaler Mindestlohn wäre schädlich und wird deshalb von Gewerbe- und Wirtschaftsverbänden bekämpft, denn er würde die Sozialpartnerschaft untergraben. In der Schweiz werden Mindestlöhne in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) grundsätzlich von den Sozialpartnern festgelegt. Sie kennen die Situationen ihrer Branchen genau und sind somit besser in der Lage, angemessene Mindestlöhne zu bestimmen. Einseitige kommunale oder kantonale Eingriffe, die einzelne lohnrelevante Bestimmungen der GAV aushebeln, untergraben die Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern und die Allgemeinverbindlicherklärungen der GAV des Bundesrats.

Gleichzeitig macht ein Mindestlohn eine Berufsausbildung unattraktiv, indem Ungelernte mit höheren Löhnen rechnen können als Auszubildende. Niederschwellige Einstiegsmöglichkeiten, zum Beispiel auch für Menschen mit einer Beeinträchtigung, in die Berufswelt werden abnehmen. Damit gefährdet ein kommunaler Mindestlohn das duale Bildungssystem für die junge Generation.

Armutsgefährdet sind in erster Linie getrenntlebende Eltern, Familien mit tiefem Haushaltseinkommen und Selbstständigerwerbende. Nur ein ganz kleiner Teil der Armutsgefährdeten verdient weniger als den vorgesehenen Mindestlohn. Selbstständigerwerbende sind von einem solchen ohnehin nicht umfasst. Deshalb eignet sich der Mindestlohn nicht zur Armutsbekämpfung.

Um die Situation dieser Menschen wirklich nachhaltig zu verbessern, muss der Fokus stärker auf berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen liegen. Nur so können Mitarbeitende in eine höhere Lohnkategorie aufsteigen und nachhaltig und längerfristig mehr verdienen.

Ein kommunaler Mindestlohn ist auch höchst unsozial, denn er gefährdet Arbeitsplätze im Segment mit tiefen Anforderungen. Verteuert der Mindestlohn diese Tätigkeiten, besteht die Gefahr, dass diese Arbeitsplätze verloren gehen und die Betriebe abwandern.

Für alle Gewerbebetriebe und Unternehmen, die Mitarbeitende innerhalb der Stadt Zürich beschäftigen, brächte der Mindestlohn eine grosse bürokratische Belastung. Zudem würde die Verwaltung abermals aufgebläht. Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Stadt Zürich müssten jährliche Kontrollkosten in Millionenhöhe tragen.

**Beilage zu Vorlage 1**

(datiert vom 15. Juni 2022 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 1. März 2023)

# Verordnung über den Mindestlohn

vom 1. März 2023

Der Gemeinderat,  
gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 15. Juni 2022<sup>2</sup>, beschliesst:

**Zweck** **Art. 1** <sup>1</sup> Der Mindestlohn trägt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei.  
<sup>2</sup> Er ermöglicht, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:  
a. ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Erwerbsarbeit bestreiten können;  
b. vor Armut trotz Erwerbsarbeit geschützt sind.  
<sup>3</sup> Zu diesem Zweck legt diese Verordnung einen Mindestlohn fest.

**Geltungsbereich** **Art. 2** <sup>1</sup> Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt verrichten.  
<sup>2</sup> Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die:  
a. ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren;  
b. als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten;  
c. gemäss Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)<sup>3</sup> als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind;  
d. an Programmen der beruflichen und sozialen Integration teilnehmen;  
e. jünger als 25 Jahre sind und nicht mindestens einen Berufslehraabschluss auf Stufe Eidgenössisches Berufsattest (EBA) nachweisen können; oder  
f. dem kantonalen Personalrecht oder dem Bundespersonalrecht unterstehen.  
<sup>3</sup> Der Stadtrat kann weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Mindestlohn ausnehmen; dabei ist dem Zweck des Mindestlohns Rechnung zu tragen.

<sup>1</sup> AS 101.100  
<sup>2</sup> STRB Nr. 516 vom 15. Juni 2022.  
<sup>3</sup> vom 13. März 1964, SR 822.11

**Art. 3** Der Stadtrat bezieht die Sozialpartner bei seinen Entscheiden zur Umsetzung des Mindestlohns angemessen ein. **Sozialpartnerschaft**

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Mindestlohn beträgt brutto Fr. 23.90 pro Stunde.  
<sup>2</sup> Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>4</sup> zu verstehen.  
<sup>3</sup> Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht eingerechnet. **Höhe des Mindestlohns**  
a. Betrag

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Stadtrat überprüft jährlich die Höhe des Mindestlohns. **b. Erhöhung**  
<sup>2</sup> Er erhöht den Mindestlohn auf den 1. Januar des Folgejahres:  
a. aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahresteuierung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung; und  
b. sobald das kumulierte arithmetische Mittel gemäss lit. a mehr als 2,5 Prozent beträgt.  
<sup>3</sup> Die Basis für die Berechnungen gemäss Abs. 2 bildet der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise und des Nominallohnindex von Januar 2024.

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Durchsetzung des Mindestlohns wird durch die vom Stadtrat bezeichnete Stelle kontrolliert. **Kontrolle**  
<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen; ausgeschlossen ist eine Kontrollstelle, die mehrheitlich von Arbeitnehmerorganisationen oder mehrheitlich von Arbeitgeberorganisationen besetzt wird.  
<sup>3</sup> Die Kontrollstelle erhält von den zu kontrollierenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern:  
a. Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten;  
b. alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen.

**Art. 7** <sup>1</sup> Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, teilt sie diese den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit. **Feststellung von Verstössen**  
<sup>2</sup> Die Kontrollstelle fordert die Betroffenen zur schriftlichen Stellungnahme innert einer Frist von dreissig Tagen auf.  
<sup>3</sup> Sie reicht ihren schriftlichen Bericht zusammen mit den notwendigen Unterlagen und Beweismitteln der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein.

<sup>4</sup> vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

<b>Kosten</b>	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Stadt trägt die Kosten für die Kontrollen. <sup>2</sup> Sie kann die Kosten den fehlbaren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auferlegen, wenn bei den Kontrollen Verstösse gegen diese Verordnung festgestellt worden sind.
<b>Berichterstattung</b>	<b>Art. 9</b> Die Kontrollstelle erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Kontrolltätigkeit.
<b>Bussen</b>	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Wer gegen diese Verordnung verstösst, wird mit Busse bestraft. <sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. <sup>3</sup> Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhabende von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden; ihnen stehen im Verfahren die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.
<b>Verwaltungsrechtliche Sanktionen</b>	<b>Art. 11</b> Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem Jahr und fünf Jahren.
<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Auf begründeten Antrag kann der Stadtrat Betrieben, die nachweislich finanzielle Schwierigkeiten haben, ab Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewähren, während der sie den Mindestlohn gemäss dieser Verordnung noch nicht einhalten müssen. <sup>2</sup> Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung berichtet der Stadtrat dem Gemeinderat über die Arbeit der Kontrollstelle und über die Auswirkungen der Verordnung auf betroffene Tieflohneempfängerinnen und -empfänger und Betriebe.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 13</b> Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

## Antrag

**Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:**

Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» gemäss Beilage (Verordnung über den Mindestlohn datiert vom 15. Juni 2022 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 1. März 2023)

## Abstimmungsfrage

**Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:  
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?**

**Verordnung über  
den Mindestlohn  
(Gegenvorschlag  
zur Volksinitiative  
«Ein Lohn zum Leben»)**

**Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat**

**Ja**

Der Gemeinderat stimmte mit 69:51 Stimmen zu.

# Vorlage 2 im Detail

## Wohnraumfonds, Objektkredit von 100 Millionen Franken und Rahmenkredit von 200 Millionen Franken

Weitere Informationen zur Vorlage:



[stadt-zuerich.ch/vorlage-wohnraumfonds-finanzierung](http://stadt-zuerich.ch/vorlage-wohnraumfonds-finanzierung)

## Die Vorlage

### Ausgangslage

#### Städtische Wohnpolitik und Förderinstrumente

Bis 2050 soll ein Drittel aller Mietwohnungen in der Stadt gemeinnützig sein. Dieses sogenannte Drittelsziel ist seit 2011 in der Gemeindeordnung – der Verfassung der Stadt – verankert (Art. 18). Um den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern gibt es bis jetzt die folgenden Möglichkeiten:

- Die Stadt erstellt städtische Wohnsiedlungen, kauft Land und Liegenschaften und errichtet städtische Wohnbaustiftungen.
- Privaten gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften gibt die Stadt Land und Liegenschaften im Baurecht ab und gewährt ihnen Darlehen.
- Die Stadt beteiligt sich finanziell an Genossenschaften und gewährt Abschreibungsbeiträge an städtische Wohnbaustiftungen.

Zudem verbilligt die Stadt Wohnungen gezielt für Haushalte mit geringem Einkommen (subventionierte Wohnungen).

#### Wohnraumfonds als notwendige Ergänzung

Die Immobilienpreise in der Stadt sind sehr hoch und steigen voraussichtlich weiter. Grund dafür sind die hohe Nachfrage nach Wohnraum, der begrenzte Boden und die begrenzten Anlagemöglichkeiten. Dadurch können gemeinnützige Wohnbauträgerschaften die Anzahl ihrer Wohnungen kaum erhöhen. Zudem berücksichtigen gemeinnützige Wohnbauträgerschaften – wie auch die Stadt und ihre Wohnbaustiftungen – beim Wohnungsbau auch ökologische Aspekte. Dies geht aber oft mit höheren Investitionen einher. Damit verstärkt sich der Kostendruck auf die gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften zusätzlich.

Mit den bestehenden Förderinstrumenten konnte der Anteil gemeinnütziger Wohnungen in den letzten Jahren knapp stabil gehalten werden. Per Ende 2019 betrug der Anteil 26,4 Prozent. Eine Erhöhung ist aller-

#### Infobox: Was sind gemeinnützige Wohnbauträgerschaften?

Gemeinnützige Wohnbauträgerschaften verpflichten sich, ihre Wohnungen zu Selbstkosten zu vermieten und sie dauerhaft Preissteigerungen des Markts zu entziehen. Sie bieten ihren

Wohnraum zu Kostenmiete an und wirtschaften ohne Gewinnabsichten. Ihre Wohnungen sind deshalb langfristig preisgünstig. Gemeinnützige Wohnbauträgerschaften sind beispielsweise Wohnbaugenossenschaften, Stiftungen oder Vereine.

dings unter den aktuellen Rahmenbedingungen fast unmöglich. Deshalb soll ein Wohnraumfonds geschaffen werden. Seit 2016 ermöglicht das kantonale Recht den Gemeinden, eigene Fonds zur Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen zu schaffen.

### **Zusätzliches Förderinstrument für mehr preisgünstige Wohnungen**

Aus dem Wohnraumfonds können gemeinnützige Wohnbauträgerschaften mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden. Die Beiträge werden für den Kauf von Grundstücken und Liegenschaften sowie den Bau und die Erneuerung von Wohnungen ausgerichtet. Damit können dann die Wohnbauträgerschaften die Mieten entsprechend tiefer halten. Anrecht auf Beiträge haben sowohl private als auch öffentliche gemeinnützige Wohnbauträgerschaften. Auch die Stadt als Wohnbauträgerin kann den Wohnraumfonds für Vorhaben in Anspruch nehmen.

Wie hoch ein Beitrag im Einzelfall ausfällt, ist vom Vorhaben abhängig und von der jeweiligen Situation auf dem Immobilienmarkt. Aus dem Wohnraumfonds werden auch Zusatzkosten bezahlt für bauliche Massnahmen, die einem öffentlichen, ökologischen oder sozialen Interesse entsprechen. Die Beiträge müssen nicht zurückbezahlt werden.

Darlehen werden aus dem Fonds keine gewährt, da diese bereits mittels bestehender Instrumente vergeben werden. Auch ist die gezielte Subventionierung von Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen nicht Teil des Wohnraumfonds. Es ist geplant, dafür einen eigenen Fonds zu schaffen.

### **Rechtliche Verankerung in Verordnung und Gemeindeordnung**

Die Details zur Funktionsweise des Wohnraumfonds regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. In der Verordnung ist festgelegt, welche Wohnbauträgerschaften und Vorhaben beitragsberechtigt sind. Sie regelt die Voraussetzungen, die Entscheidungskompetenzen und die Kriterien für die Bemessung der Beiträge. Gemäss Verordnung kann der Stadtrat Beiträge bis jeweils 10 Millionen Franken aus dem Wohnraumfonds sprechen. Für Beiträge über 10 Millionen Franken ist der Gemeinderat zuständig. Die Verordnung ist nicht Teil dieser Vorlage. Sie wurde vom Gemeinderat in eigener Kompetenz beschlossen. Die Verordnung tritt nur in Kraft, wenn die Stimmberechtigten dieser Vorlage zustimmen.



[stadt-zuerich.ch/verordnung-wohnraumfonds](http://stadt-zuerich.ch/verordnung-wohnraumfonds)

Mit dieser Vorlage entscheiden die Stimmberechtigten über die Finanzierung des Wohnraumfonds. Mit Vorlage 3 entscheiden die Stimmberechtigten darüber, ob der Wohnraumfonds als Mittel zur Förderung von preisgünstigen Mietwohnungen auch in der Gemeindeordnung verankert werden soll.

## **Finanzierung des Wohnraumfonds**

Der Fonds soll von Anfang an mit ausreichend Geld ausgestattet werden. So können möglichst bald möglichst viele zusätzliche gemeinnützige Wohnungen bereitgestellt werden. Nur die erforderlichen Mittel sollen aber aus dem städtischen Haushalt entnommen werden. Deshalb soll der Wohnraumfonds sowohl mit einem Objektkredit als auch einem Rahmenkredit finanziert werden.

Der Fonds wird anfänglich mit einem Objektkredit von 100 Millionen Franken ausgestattet. Dies ist die sogenannte Anfangsdotation. Für die weitere Finanzierung des Fonds ist ein Rahmenkredit von 200 Millionen Franken vorgesehen. Dieser wird dann nach dem effektiven Bedarf in einzelne Objektkredite zur weiteren Finanzierung des Fonds aufgeteilt. Dadurch stehen dem Wohnraumfonds insgesamt 300 Millionen Franken zur Verfügung. Die finanzielle Ausstattung des Fonds nennt man auch Äufnung. Die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite nimmt der Gemeinderat vor. Die Verordnung des Gemeinderats sieht vor, dass für den Wohnraumfonds künftig weitere Rahmenkredite beschlossen werden können. Über einen neuen Rahmenkredit müssten aber wiederum die Stimmberechtigten entscheiden.

Zusätzliche Stellenprozente werden über den städtischen Haushalt finanziert, wenn sie für die Bearbeitung der Gesuche, zur Führung des Fonds und zur Berichterstattung nötig sind. Der Wohnraumfonds wird dafür nicht beansprucht.

## **Unabhängigkeit der beiden Vorlagen**

Vorlage 2 und Vorlage 3 regeln beide den Wohnraumfonds. Sie sind aber voneinander unabhängig. Wird eine der beiden Vorlagen angenommen und die andere abgelehnt, wird die angenommene Vorlage dennoch umgesetzt.

## Minderheitsstandpunkt der FDP-Fraktion und der SVP-Fraktion

### **Es profitieren viel zu wenige**

Die Stadt Zürich will mit 300 Millionen Franken einen städtischen Wohnraumfonds äufnen. Das ist auch für eine reiche Stadt wie Zürich ein grosser Betrag. Auf alle städtischen Haushalte heruntergebrochen, macht das etwa 1500 Franken pro Haushalt aus.

Das Geld aus dem Fonds wird nicht etwa investiert oder als billige Darlehen vergeben – es wird «verschenkt». Gemeinnützige Wohnbauträger oder die Stadt selber können sich für «Abschreibungsbeiträge» aus dem Fonds bewerben und damit Liegenschaften billiger erwerben. Da der Unterstützungsbeitrag etwa 100 000 bis 150 000 Franken pro gekaufte Wohnung ausmachen wird, profitiert aber nur etwa ein Prozent der Bevölkerung von der städtischen Unterstützung. Die anderen 99 Prozent gehen leer aus.

### **Es profitieren (auch) die Falschen**

Die 300 Millionen Franken aus dem Wohnraumfonds werden verschenkt, ohne dass überprüft wird, wer am Schluss in den vergünstigten Wohnungen lebt.

Zwar gilt bei städtischen Wohnungen das Mietreglement, das Kontrollen vorsieht. Aber bei den Genossenschaften gibt es diese Kontrolle nicht. Es sind keine Vermögenslimiten oder Einkommenslimiten vorgeschrieben. Und schon gar keine Kontrolle.

Es werden am Ende also Menschen von städtischen Beiträgen profitieren, die das überhaupt nicht nötig haben. Und das ist sogar gewollt. Denn die Beiträge aus dem Wohnraumfonds sollen nicht an benachteiligte Gruppen gehen – ärmere Familien, ältere Menschen oder Studierende. Sie gehen an jene, die das Glück haben, eine städtische Wohnung zu ergattern – oder jene, die gute Beziehungen zu Genossenschaften haben.

### **Es entstehen keine neuen Wohnungen**

Bei einer Wohnungsknappheit, die durch das Bevölkerungswachstum verstärkt wird, braucht es nicht zusätzliche Subventionen, sondern zusätzliche Wohnungen. Und zwar für alle. Aber die Wohnungen, die mit dem Wohnraumfonds unterstützt werden, wären in 99,9 Prozent der Fälle sowieso entstanden. Sie entstehen nicht neu – sie entstehen einfach billiger für die Mietenden.

Und wenn man weitere 300 Millionen Franken in einen bereits angespannten Immobilienmarkt investiert, dann werden die Preise insgesamt noch zusätzlich angeheizt. Je mehr Geld die Stadt aufwendet, um wenigen Menschen die Miete zu verbilligen, desto grösser wird das Problem für den Rest.

### **Linke Wohnbaupolitik fördert eine Zweiklassengesellschaft**

Es ist ausserdem nicht fair, dass einzelne Haushalte der Stadt Zürich von einem Geschenk von 100 000 bis 150 000 Franken profitieren – und die anderen nicht. Es ist nicht richtig, dass die Stadt eine Lösung anbietet, die nur einem Prozent der Bevölkerung dient, den anderen 99 Prozent aber zusätzliche Kosten verursacht.

Alle Menschen in dieser Stadt haben ein Anrecht darauf, fair behandelt zu werden. Und sie haben eine berechtigte Hoffnung, dass die Politik Lösungen für ihre Probleme findet.

Darum lehnen wir diesen Wohnraumfonds ab.



## Minderheitsstandpunkt der Fraktion Die Mitte/EVP

### **Keine Schaffung eines neuen Instruments**

Der Stadtrat und die Mehrheit des Gemeinderats wollen einerseits die gesetzliche Grundlage für einen Wohnraumfonds in der Gemeindeordnung schaffen, diesen gleichzeitig installieren und mit 300 Millionen Franken Anfangsdotation bzw. weiterer Äufnung alimentieren.

Die Fraktion Die Mitte/EVP lehnt dieses Ansinnen ab. Wir anerkennen die aktuellen Probleme auf dem Wohnungsmarkt und die Schwierigkeiten vieler Personen, in Zürich eine zahlbare Wohnung zu erhalten. Wir sind aber dezidiert der Meinung, dass die Schaffung eines neuen Instrumentes der falsche Weg zur Lösung der Probleme ist.

Mit dem stadt eigenen Wohnungsbau, der Stiftung PWG, der Stiftung Alterswohnungen, der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien wie auch mit der Stiftung Einfach Wohnen bestehen bereits diverse Einrichtungen, die grösstenteils dieselben Ziele für teilweise unterschiedliche Zielgruppen verfolgen. Wir fordern, dass zuerst eine Zusammenführung dieser Institutionen ernsthaft angegangen wird. Mindestens die Koordination bezüglich Auftritt am Markt, aber auch bei den Vermietungen und der Verwaltung muss zudem stark verbessert werden. Es kann vorkommen, dass sich diese Institutionen gegenseitig bei Angeboten im Markt konkurrenzieren. Wir sind überzeugt, dass es im weiteren kreativere Ansätze braucht, um der Wohnungsnot in unserer Stadt zu begegnen. Zudem zeigen die ersten Geschäftsjahre der Stiftung Einfach Wohnen, dass diese neue Institution bis anhin kaum aktiv in Erscheinung getreten war.

Daher ist die Fraktion Die Mitte/EVP der Meinung, dass ein neues Instrument nicht der richtige Weg ist. Mit diesen weiteren Millionen aus der Stadtkasse wird nur der Immobilienmarkt noch mehr angeheizt und es entsteht keine zusätzliche neue Wohnung.

## Antrag

**Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:**

1. Für die Anfangsdotation des städtischen Wohnraumfonds wird ein Objektkredit von Fr. 100 000 000.– bewilligt.
2. Für die weitere Äufnung des städtischen Wohnraumfonds wird ein Rahmenkredit von Fr. 200 000 000.– bewilligt.
3. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite entscheidet der Gemeinderat.

## Abstimmungsfrage

**Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:  
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?**

**Wohnraumfonds, Objekt-  
kredit von 100 Millionen  
Franken und Rahmenkredit  
von 200 Millionen Franken**

**Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat**

**Ja**

Der Gemeinderat stimmte mit 77:42 Stimmen zu.

# Vorlage 3 im Detail

## Wohnraumfonds, Änderung der Gemeindeordnung

Weitere Informationen  
zur Vorlage:



[stadt-zuerich.ch/vorlage-wohnraumfonds-go](http://stadt-zuerich.ch/vorlage-wohnraumfonds-go)

## Die Vorlage

### Ausgangslage

#### **Wohnraumfonds für mehr preisgünstige Wohnungen**

Bis 2050 soll ein Drittel aller Mietwohnungen in der Stadt gemeinnützig sein. Die Erreichung dieses sogenannten Drittelsziels ist herausfordernd. Die Immobilienpreise in der Stadt sind sehr hoch und steigen voraussichtlich weiter. Grund dafür sind die hohe Nachfrage nach Wohnraum, der begrenzte Boden und die begrenzten Anlagemöglichkeiten. Deshalb soll nun ein städtischer Wohnraumfonds zur Förderung von günstigen Mietwohnungen geschaffen werden. So kann die Stadt gemeinnützige Wohnbauträgerschaften finanziell unterstützen, die Grundstücke und Liegenschaften kaufen und Wohnungen bauen und erneuern.

#### **Verankerung in der Gemeindeordnung**

Um den städtischen Wohnraumfonds zu errichten, werden den Stimmberechtigten zwei Vorlagen zur Abstimmung unterbreitet. Mit dieser Vorlage soll der Wohnraumfonds in der Gemeindeordnung – der Verfassung der Stadt – verankert werden. Dies ist rechtlich nicht zwingend, sichert aber die langfristige Verankerung des Fonds. Eine Anpassung der Gemeindeordnung müssen die Stimmberechtigten beschliessen. Vorlage 2 betrifft die Finanzierung des Fonds.

#### **Infobox: Was sind Fonds?**

Fonds sind Spezialfinanzierungen, die finanzielle Mittel für einen bestimmten Zweck reservieren. Damit Gemeinden einen Fonds errichten können, muss dies durch übergeordnetes Recht vorgesehen sein.

Seit 2016 ermöglicht das kantonale Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (WBF) den Gemeinden, eigene Fonds zu schaffen, um günstige Mietwohnungen bereitzustellen.

# Änderung der Gemeindeordnung

Der neue Art. 155a hält fest, dass die Stadt einen Wohnraumfonds führt. Zudem bestimmt er, wie die Mittel aus dem Wohnraumfonds eingesetzt werden sollen. Massgeblich dafür sind die Ziele, die bereits in Art. 18 der Gemeindeordnung festgelegt sind: Die Stadt setzt sich aktiv dafür ein, dass der Anteil gemeinnütziger Wohnungen schrittweise auf einen Drittel aller Mietwohnungen erhöht wird. Dazu sollen gemeinnützige Wohnbauträgerschaften unterstützt werden. Dabei werden die Bedürfnisse der breiten Bevölkerung berücksichtigt. Auch soll möglichst ökologisch gebaut werden.

Gemäss Art. 54 kann der Gemeinderat Verordnungen erlassen. In Verordnungen werden gesetzliche Grundlagen genauer geregelt und ausgeführt. Der Artikel listet die wichtigsten Themen auf, zu denen der Gemeinderat Verordnungen erlässt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Der städtische Wohnraumfonds soll aber wegen seiner Bedeutung und der Höhe der eingesetzten finanziellen Mittel ausdrücklich erwähnt werden.

Mit der Anpassung des Art. 158 wird eine grundsätzliche Präzisierung in der Gemeindeordnung vorgenommen. Damit kann der Stadtrat auch neue und geänderte Bestimmungen der Gemeindeordnung in Kraft setzen. Dies gilt sowohl für die vorliegende Änderung wie auch für künftige Anpassungen.

## Unabhängigkeit der beiden Vorlagen

Vorlage 2 und Vorlage 3 regeln beide den Wohnraumfonds. Sie sind aber voneinander unabhängig. Wird eine der beiden Vorlagen angenommen und die andere abgelehnt, wird die angenommene Vorlage dennoch umgesetzt.

## Minderheitsstandpunkte

Die Minderheitsstandpunkte der Fraktionen von FDP und SVP sowie der Fraktion Die Mitte/EVP betreffen sowohl Vorlage 2 als auch Vorlage 3 und befinden sich auf den Seiten 30 bis 32.

Aktuell	Neu
<p><b>4. Teil: Der Gemeinderat</b> <b>III. Befugnisse</b></p> <p><b>Art. 54 Rechtsetzung</b> a. Erlasse <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen. <sup>2</sup> Er erlässt insbesondere die wesentlichen Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Arbeitsverhältnis der Angestellten;</li> <li>b. das Schulwesen;</li> <li>c. die Organisation des Parlaments;</li> <li>d. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;</li> <li>e. die Haushaltsführung mit oder ohne Globalbudget;</li> <li>f. das Polizeiwesen;</li> <li>g. Gebühren in wesentlicher Höhe.</li> </ul>	<p><b>4. Teil: Der Gemeinderat</b> <b>III. Befugnisse</b></p> <p><b>Art. 54 Rechtsetzung</b> a. Erlasse <sup>1</sup> (unverändert) <sup>2</sup> (unverändert)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. (unverändert)</li> <li>b. (unverändert)</li> <li>c. (unverändert)</li> <li>d. (unverändert)</li> <li>e. (unverändert)</li> <li>f. (unverändert)</li> <li>g. (unverändert)</li> <li>h. die städtischen Wohnraumfonds.</li> </ul>
<p><i>Neuer Artikel</i></p>	<p><b>8. Teil: Umsetzung von Aufgaben und Zielen</b></p> <p><b>Art. 155a Wohnraumfonds</b> <sup>1</sup> Die Stadt führt einen städtischen Wohnraumfonds gemäss Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung<sup>1</sup> zur Bereitstellung von preisgünstigen, für breite Bevölkerungsschichten wirtschaftlich tragbaren Mietwohnungen. <sup>2</sup> Die Ausrichtung der Leistungen orientiert sich an den Zielen gemäss Art. 18. <sup>3</sup> Sie erfolgt an öffentliche und private gemeinnützige Wohnbauträgerschaften für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Erwerb von Wohnbaugrundstücken und Wohnliegenschaften;</li> <li>b. den Bau und die Erneuerung von Mietwohnungen.</li> </ul>
<p><b>9. Teil: Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 158 Inkrafttreten</b> Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	<p><b>9. Teil: Inkrafttreten</b></p> <p><b>Art. 158 Inkrafttreten</b> Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung und ihre Änderungen jeweils nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>

<sup>1</sup> vom 7. Juni 2004, LS 841.

## Antrag

### Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) vom 13. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

<b>Rechtsetzung</b> a. Erlasse	<b>Art. 54</b> <sup>1</sup> unverändert. <sup>2</sup> Er erlässt insbesondere die wesentlichen Bestimmungen über: a–g unverändert. h. die städtischen Wohnraumfonds.
<b>Wohnraumfonds</b>	<b>Art. 155a</b> <sup>1</sup> Die Stadt führt einen städtischen Wohnraumfonds gemäss Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung <sup>1</sup> zur Bereitstellung von preisgünstigen, für breite Bevölkerungsschichten wirtschaftlich tragbaren Mietwohnungen. <sup>2</sup> Die Ausrichtung der Leistungen orientiert sich an den Zielen gemäss Art. 18. <sup>3</sup> Sie erfolgt an öffentliche und private gemeinnützige Wohnbauträgerschaften für: a. den Erwerb von Wohnbaugrundstücken und Wohnliegenschaften; b. den Bau und die Erneuerung von Mietwohnungen.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 158</b> Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung und ihre Änderungen jeweils nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>1</sup> vom 7. Juni 2004, LS 841.

## Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:  
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

## Wohnraumfonds, Änderung der Gemeindeordnung

Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

# Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 77:40 Stimmen zu.

# Vorlage 4 im Detail

## Betriebsbeiträge Pestalozzi-Bibliothek Zürich

Weitere Informationen  
zur Vorlage:



[stadt-zuerich.ch/vorlage-beitraegepbz](http://stadt-zuerich.ch/vorlage-beitraegepbz)

## Die Vorlage

### Ausgangslage

#### **Pestalozzi-Bibliothek Zürich**

Die Pestalozzi-Bibliothek Zürich (PBZ) verfügt über ein Netz von 14 über die ganze Stadt verteilten Standorten. Einige der grösseren Bibliotheken versorgen gleich mehrere Quartiere. Als Schwerpunktbibliothek hat sich die PBZ Hardau im Schulhaus Albisriederplatz auf das Thema Integration mit Medien in zwölf verschiedenen Sprachen spezialisiert.

In die Bibliotheken der PBZ kommen jährlich rund eine Million Besuchende zum Lesen, Lernen, Arbeiten und um sich mit anderen Leuten zu treffen. Das breite, stets aktuelle Angebot umfasst über eine Million Medien für Erwachsene, Kinder und Jugendliche. Es besteht aus E-Books, E-Audios und E-Papers sowie aus Datenbanken, Hörbüchern, Musik-CDs, Kinder-CDs, Sprachkursen, Landkarten, Musiknoten, DVDs, CD-ROMs, Zeitungen und Zeitschriften. Auch je eine Streaming-Plattform für Musik und für Filme gibt es. Hinzu kommt ein abwechslungsreiches Veranstaltungsprogramm für Kinder und Erwachsene. An den drei grossen Standorten Altstadt, Schütze und Oerlikon können Mitglieder mit einer Jahreskarte sogar gewisse Angebote ausserhalb der regulären Öffnungszeiten nutzen. Als öffentliche Stadtbibliothek stellt die PBZ mit diesem Angebot die bibliothekarische Grundversorgung der Bevölkerung sicher.

#### **Förderung von Lesekultur und Medienkompetenz**

Die PBZ hat zum Ziel, die Lesefähigkeiten, die Freude am Lesen und die Lesekultur zu fördern. In der PBZ Affoltern zum Beispiel können Kinder, für die Vorlesen eine Herausforderung ist, «Lesehunden» vorlesen. Hunde sind geduldige und wertfreie Zuhörer. Dadurch können die Kinder ihre Lesefähigkeiten verbessern und gewinnen Selbstvertrauen.

Die PBZ setzt sich auch für die Sprachkompetenz von bildungsfernen und fremdsprachigen Personen ein. Mit dem Programm «Family Literacy» beispielsweise werden Familien, die eine andere Sprache sprechen, zum Lesen in ihrer eigenen Sprache animiert. Dadurch kann es auch leichter werden, eine Zweitsprache zu lernen.

Mit Klassenbesuchen möchte die PBZ Vorschulkinder sowie Schülerinnen und Schüler vermehrt dafür gewinnen, in den Bibliotheken zu lesen, zu lernen, zu arbeiten oder ihre Freizeit zu verbringen. Dafür sind



Die PBZ verfügt über 14 Standorte, die alle sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.

die Räumlichkeiten der PBZ mit WLAN und bequemem, praktischem Mobiliar ausgestattet. Die PBZ arbeitet zudem mit den Tagesschulen in den Quartieren zusammen. Eltern neugeborener Kinder erhalten einen Gutschein für eine Kinderkarte.

Ein weiteres wichtiges Ziel der PBZ ist allgemein die Förderung der Fähigkeit, mit Informationen und Medien umzugehen. Dazu bietet sie unter anderem Schulungen für die Suche nach Informationen oder Unterstützung für Eltern, Kinder und Jugendliche im sicheren Umgang mit Medien an. Die PBZ vermittelt Wissen rund um die Nutzung von Medien und Inhalten und im Umgang mit digitalen Formaten wie Portalen, Plattformen und Apps. Zu diesem Zweck bietet sie auch Tablets und E-Readers sowie Schulungen an und präsentiert neue Technologien wie Robotik oder Virtual-Reality-Brillen. Weiter soll die Bibliothek zunehmend auch Austauschplattform zu aktuellen Themen sein. So veranstaltet sie jährlich etwa 400 Events für Kinder und rund 200 für Erwachsene.

## Unbefristete jährliche Betriebsbeiträge ab 2024

### Langjährige Unterstützung durch die Stadt

Im Jahr 1930 stimmten die Zürcher Stimmberechtigten einem unbefristeten wiederkehrenden Betriebsbeitrag an die Pestalozzigesellschaft (heute PBZ) von 130 000 Franken pro Jahr zu. Gestützt auf diesen Volksentscheid legte später der Gemeinderat die Höhe der jeweils auf eine bestimmte Periode befristeten Betriebsbeiträge an die PBZ fest. Aktuell liegt der jährliche Betriebsbeitrag bei 10,6 Millionen Franken. Seit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (2018) und der neuen Gemeindeordnung (2022) sind nun die Stimmberechtigten für die Festlegung der Beiträge in dieser Höhe zuständig. Der Volksbeschluss von 1930 soll deshalb durch einen neuen Beschluss der Stimmberechtigten ersetzt werden.

Die jährlichen Betriebsbeiträge von 10,6 Millionen Franken an die PBZ sollen ab 2024 unbefristet ausgerichtet werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt dieser jährliche Beitrag nicht mehr reichen und aufgestockt werden müssen, könnte der Gemeinderat eine Erhöhung um bis zu 2 Millionen Franken bewilligen. Dagegen kann das fakultative Referendum ergriffen werden. Eine Erhöhung um mehr als 2 Millionen Franken müsste erneut von den Stimmberechtigten bewilligt werden.

Diese jährlichen Beiträge unterstehen einem Vorbehalt für den Fall einer Verschlechterung der städtischen Finanzen. Wenn das Eigenkapital

der Stadt unter 100 Millionen Franken sinkt oder ein Bilanzfehlbetrag entsteht, werden die jährlichen Beiträge reduziert. Das Ausmass der Kürzung hat der Gemeinderat in einem separaten Beschluss genau festgelegt. Als Grundlage für die Auszahlung der Beiträge an die PBZ wird wie bisher eine Subventionsvereinbarung mit dem Schul- und Sportdepartement über die strategische Ausrichtung der Bibliothek, zu ihrer Rechnungsführung und zur Berichterstattung abgeschlossen.

#### **Finanzierung der Angebote der PBZ**

Die PBZ plant mittelfristig mit Erträgen und Aufwänden von rund 12,8 Millionen Franken. Die Beiträge der Stadt machen fast 90 Prozent des Gesamtertrags aus. Mit den städtischen Beiträgen, den Erträgen aus Mitgliederbeiträgen für die Jahreskarten, kantonalen Beiträgen und verschiedenen weiteren Erlösen finanziert die PBZ ihre Dienstleistungen und Angebote. Mit bestehenden Fonds und Vermächtnissen können zudem spezifische Projekte finanziert werden. Für grössere Vorhaben wie zum Beispiel den Betrieb eines neuen Standorts würde die PBZ ein neues Gesuch um eine entsprechende Beitragserhöhung bei der Stadt einreichen.

#### **Fortsetzung und Ausbau des Angebots geplant**

In den letzten 15 Jahren hat sich die PBZ stark weiterentwickelt. Ihre Räumlichkeiten und Infrastruktur wurden modernisiert und das Angebot schrittweise ausgebaut. Die Zusammenarbeit mit Kitas, der Volksschule und fortführenden Schulen soll intensiviert werden. Die PBZ will neue Angebote entwickeln für Menschen, die Mühe mit Lesen und Schreiben haben. Physische Medien werden weiterhin den Grossteil der Medienanschaffungen ausmachen. Dem veränderten Konsumverhalten hin zur digitalen Informationsbeschaffung soll jedoch mit einem fortlaufenden Angebot von E-Medien Rechnung getragen werden. Generell will die PBZ ihre Medienbestände noch stärker auf die Bedürfnisse der Nutzenden ausrichten. Gleichzeitig möchte sie sich stärker als Lern- und Studienort positionieren. Die PBZ leistet mit ihrem Angebot einen wichtigen, diskriminierungsfreien Beitrag zur Lese- und Lernkultur. Auch trägt sie mit dem Teilen ihrer zur Ausleihe angebotenen Bestände zur Nachhaltigkeit bei. Deshalb soll die PBZ weiterhin massgeblich unterstützt werden.



## Antrag

### **Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:**

1. Für Bibliotheksleistungen wird der PBZ Pestalozzi-Bibliothek Zürich ab 2024 ein wiederkehrender Beitrag von jährlich Fr. 10 600 000.– bewilligt.
2. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, reduziert sich die Subvention analog Gemeinderatsbeschluss Nr. 1158/2019 (GR Nr. 2017/59).
3. Die Ausgabenbewilligung der Stimmberechtigten betreffend jährliche Beiträge an die Pestalozzigesellschaft vom 13. Juli 1930 wird per Ende 2023 aufgehoben.

## Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:  
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

**PBZ Pestalozzi-Bibliothek  
Zürich, jährliche Beiträge  
von 10,6 Millionen Franken  
ab 2024**

Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

**Ja**

Der Gemeinderat stimmte mit 112:0 Stimmen zu.

# Vorlage 5 im Detail

## Schulanlage Saatlen

Ausgaben von 231 Millionen Franken

Weitere Informationen  
zur Vorlage:



[stadt-zuerich.ch/vorlage-schulesaatlen](http://stadt-zuerich.ch/vorlage-schulesaatlen)

## Die Vorlage

### Ausgangslage

#### Erhöhter Bedarf an Schulraum in Schwamendingen

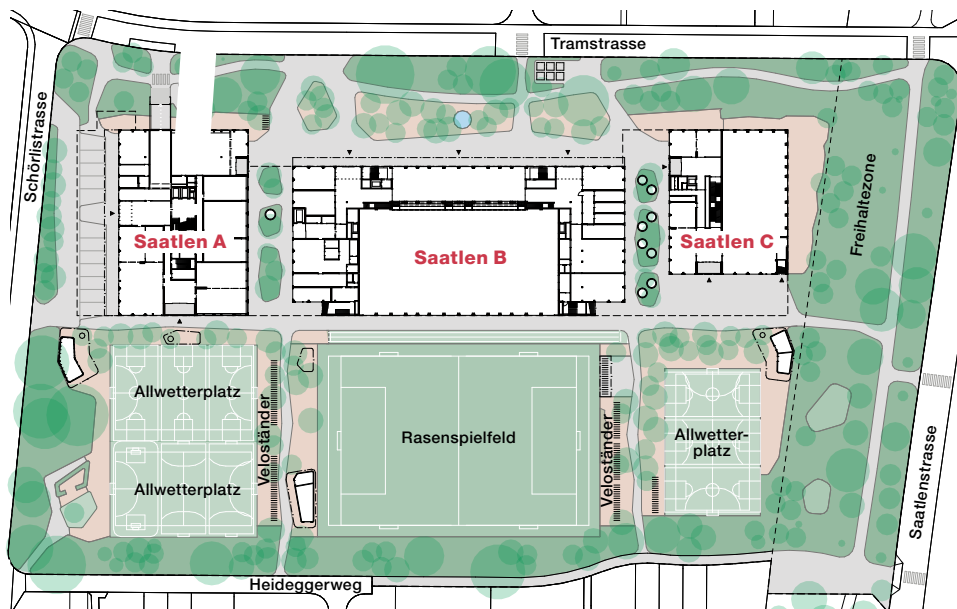
Im Quartier Saatlen in Schwamendingen wächst die Bevölkerung stark. Bis 2035 rechnet die Stadt mit einer Zunahme um rund 40 Prozent. Dazu trägt wesentlich bei, dass viele alte Genossenschaftsbauten durch grössere und familienfreundliche Wohnsiedlungen ersetzt werden. Mit der Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler und der Einführung der Tagesschule steigt auch der Bedarf nach Schulraum. Die 70 Jahre alte Schulanlage Saatlen kann diesen Bedarf nicht decken und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Ein grösserer Neubau soll die bestehende Schulanlage deshalb ersetzen.

### Bauprojekt

#### Grösste und vielseitigste Stadtzürcher Schulanlage

Das Bauprojekt sieht drei schlichte Gebäude in Holzbauweise vor, die sich entlang der Tramstrasse aneinanderreihen. Der geplante Neubau bietet Platz für 24 Primar- und 12 Sekundarklassen, 4 Kindergärten sowie 16 Klassen der Schule für Kinder mit Körper- und Mehrfachbehinderung (SKB) mit insgesamt rund 970 Kindern und Jugendlichen. Ebenfalls sollen Räume für die Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) eingerichtet werden. In der Schule Saatlen werden zwei Primarschulen und eine Sekundarschule betrieben. Das 4-geschossige Gebäude Saatlen A ist für die SKB, das 3-geschossige Gebäude Saatlen B für die beiden Primarschulen vorgesehen. Im 6-geschossigen Gebäude Saatlen C finden die Sekundarschule, der Kindergarten und MKZ Platz. Saatlen wird künftig die grösste und vielseitigste Stadtzürcher Schulanlage sein.

Die insgesamt rund 100 Schülerinnen und Schüler der Schule für Kinder mit Körper- und Mehrfachbehinderung (SKB) kommen mit Schulbussen zur Schule. Unter dem grossen Vordach an der Seite zur Schörlistrasse können sie aussteigen und zum Haupteingang gelangen. Die Arbeits-, Pflege-, Ess- und Ruheplätze im Gebäude werden individuell eingerichtet und mit passenden Hilfsmitteln ausgestattet. Die Mahlzeiten für die SKB werden in der zentralen Mensa zubereitet und teils in der eigenen Schulküche angepasst, um individuelle Ernährungspläne berücksichtigen zu können.



Die Schulanlage Saatlen besteht aus den Gebäuden Saatlen A, Saatlen B und Saatlen C, die sich entlang der Tramstrasse aneinanderreihen. Sie bietet Platz für rund 970 Kinder.

Die Schule Saatlen wird als Tagesschule geführt. In den jeweils freistehenden Gebäuden Saatlen A, B und C stehen je separate Mensaräume bereit. Insgesamt können hier 1100 Mahlzeiten angeboten werden. Nach dem Mittagessen können die Schülerinnen und Schüler Aufenthalts- und Gemeinschaftsräume ihrer Stufe sowie die Aussenanlage nutzen. Die Klassenzimmer bilden zusammen mit den Betreuungsräumen kleinere, in sich geschlossene Einheiten (sogenannte Cluster). Diese sind für jeweils vier Klassen der zentrale Ort im Schulhaus. Dank der durchlässigen Gestaltung von Lern- und Aufenthaltsbereichen ist auch in dieser Schulanlage eine Mehrfachnutzung der Räume vorgesehen.

### Viel Raum für Begegnung, Spiel und Sport

An jedes der drei Gebäude grenzt ein altersgerecht gestalteter Pausenplatz an. Vor dem Primarschulhaus und dem Kindergarten sind Terrassen angelegt. Die drei Gebäude werden aneinandergereiht und parallel zur Tramstrasse errichtet. Diese konzentrierte Bebauung im nördlichen Teil des Areals lässt eine grosse Freifläche für die Aussen- und Sportanlagen zwischen Schörlistrasse und Saatenstrasse frei. Dort stehen ein wettkampftaugliches Rasenspielfeld und drei Allwetterplätze zur Verfügung. Diese Sportinfrastruktur kann ausserhalb der Unterrichtszeiten auch von der Quartierbevölkerung und von Vereinen genutzt werden.

Für den Schulsport stehen im Untergeschoss der Gebäude Saatlen B und C eine Dreifach- und eine Einfachsporthalle zur Verfügung. Ausserhalb der Unterrichtszeiten ist geplant, den Standort Saatlen zu einem städtischen Handballstützpunkt aufzubauen. Auch die Bedürfnisse der lokalen Sportvereine sollen abgedeckt werden. In der Dreifachsporthalle finden 600 Zuschauerinnen und Zuschauer Platz.

Der Schwimmunterricht findet in der neuen Schulschwimmanlage statt, die sich ebenfalls im Untergeschoss des Gebäudes Saatlen B befindet. Nach Unterrichtschluss steht auch diese Anlage dem freiwilligen Schulsport, Vereinen und Organisationen für Menschen mit Beeinträchtigungen zur Nutzung frei. Zudem ist vorgesehen, an Abenden und Wochenenden Zeitfenster für öffentliches Schwimmen anzubieten.



Im Süden des Areals ist eine grosse Freifläche mit einem Rasenspielfeld und drei Allwetterplätzen vorgesehen. (Visualisierung: maaars architektur visualisierungen)

## Energie und Ökologie

Die Schulanlage Saatlen wird im Minergie-A-ECO-Standard gebaut und soll eine möglichst ausgeglichene CO<sub>2</sub>-Bilanz aufweisen. Für die Wärme- und Kälteversorgung wird die Schulanlage an das Fernwärmeleitungsnetz angeschlossen. Auf den Schulhausdächern wird eine der grössten Photovoltaikanlagen in der Stadt betrieben.

Bei der neuen Schulanlage wird viel Wert auf Elemente zur Hitzeminderung und auf Biodiversität gelegt. Die Dächer, Terrassen und Fassaden der Gebäude erhalten artenreiche Bepflanzungen. Die grosse Freifläche wird vielerorts unversiegelt und von Bäumen umgeben sein. Damit leistet die Schulanlage einen Beitrag zur Biodiversität und zu einem angenehmen Lokalklima.

## Kosten

Die Ausgaben von 231 Millionen Franken (einschliesslich Reserven) setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Total Franken</b>
Vorbereitungsarbeiten	20 500 000
Gebäude	129 000 000
Betriebseinrichtungen	6 700 000
Umgebung	13 200 000
Baunebenkosten	7 600 000
Ausstattung	15 250 000
<b>Zwischentotal Erstellungskosten</b>	<b>192 250 000</b>
Reserven (20 %)	38 750 000
<b>Total Kredit</b>	<b>231 000 000</b>

(Preisbasis: 1. April 2022)

Die jährlichen Folgekosten der neuen Schulanlage Saatlen betragen 22 Millionen Franken.

## Termine

Die Bauarbeiten starten im Juni 2024. Für den Schulbetrieb während der Bauphase wird ein Provisorium auf dem bestehenden Hartplatz errichtet. Die neue Schulanlage Saatlen soll im August 2027 bezogen werden. Der Abschluss der Umgebungsarbeiten ist für Juni 2028 vorgesehen.

### Infobox: Aktuelle Entwicklung des Schulraumbedarfs

Die Prognosen zur Entwicklung der Anzahl Schülerinnen und Schüler werden jedes Jahr aktualisiert. Die erwartete Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler im Schulkreis Schwamendingen bis Mitte der 2030er Jahre ist etwas weniger hoch als noch zu Beginn

der Planung der Schulanlage Saatlen. Weitere Veränderungen der erwarteten Anzahl Schülerinnen und Schüler können in Zukunft bei weiteren Bauprojekten berücksichtigt werden. Die Schulanlage Saatlen ist nicht für die Deckung des gesamten langfristigen Schulraumbedarfs im Schulkreis Schwamendingen vorgesehen.

## Antrag

**Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:**

Für den Ersatzneubau der Schulanlage Saatlen werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 231 000 000.– bewilligt (Preisstand: 1. April 2022, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

## Abstimmungsfrage

**Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:  
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?**

**Ersatzneubau  
Schulanlage Saatlen,  
neue einmalige Ausgaben  
von 231 Millionen Franken**

**Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat**

**Ja**

Der Gemeinderat stimmte mit 117:0 Stimmen zu.

## **Weiterführende Online-Informationen**

Auf der städtischen Website finden Sie ergänzende Informationen zu den Vorlagen wie die Beschlüsse des Stadtrats und des Gemeinderats sowie die Parolen der Parteien.

## **Resultate**

Die Resultate werden am Abstimmungssonntag auf der städtischen Website publiziert und ab 14.15 Uhr laufend bis zum Vorliegen der Schlussresultate aktualisiert.

Die Schlussresultate werden auch auf der Facebook-Seite der Stadt Zürich publiziert:

[facebook.com/stadtzuerich](https://www.facebook.com/stadtzuerich)

## **Abstimmungsinformationen für blinde, seh- und lesebehinderte Stimmberechtigte**

Blinde, seh- oder lesebehinderte Stimmberechtigte können die Abstimmungspublikation als DAISY-Hörzeitschrift abonnieren:  
T +41 44 412 30 69



[stadt-zuerich.ch/abstimmungen](https://stadt-zuerich.ch/abstimmungen)

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Stadtrat von Zürich, 12. April 2023

### **Auflage**

245 000 Exemplare, gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier aus Schweizer Produktion

### **Redaktionelle Bearbeitung**

Stadtkanzlei

### **Kontakt**

Stadt Zürich, Stadtkanzlei, Abstimmungen und Wahlen  
Stadthausquai 17, 8001 Zürich

# Digital unterwegs?

Alle Informationen  
zu den Vorlagen finden  
Sie auch online.



[🔗 stadt-zuerich.ch/abstimmungen](https://stadt-zuerich.ch/abstimmungen)